Vorblatt

Inhalt:

Die vorliegende Verordnung konkretisiert Erhebungsdetails sowie die Nachweise zu der durch § 121 Abs. 5 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2023, festgelegten Verpflichtung der Gasversorger, den Versorgungsstandard von geschützten Kunden zu erfüllen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Eine verbesserte Überprüfung der Versorgungssicherheit mit Erdgas stärkt die Resilienz der Gasversorgung und den Wirtschaftsstandort Österreich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Gas-Versorgungsstandard auf nationaler Ebene in Österreich konkretisiert. Die gesetzliche Grundlage dazu beruht auf § 121 Abs. 5 GWG 2011, welcher wiederum in Durchführung von Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, ABl. Nr. L 280 vom 28.10.2017 S. 1, („Gas-SoS-VO“) in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/1032 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung, ABl. Nr. L 173 vom 30.06.2022 S. 17, erlassen wurde.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, vom Vorstand der E-Control erlassen. Die Verordnung ist zuvor gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine kam es ab Mitte Juni 2022 zu einer deutlichen Reduktion der russischen Gaslieferungen nach Europa und damit einhergehend zu einer Priorisierung von Maßnahmen, welche der Versorgungssicherheit dienen, um für mögliche weitere Einschränkungen oder totale Lieferausfälle gewappnet zu sein.

Um eine Erhöhung der Versorgungssicherheit zu gewährleisten, wurde schon im Jahr 2022 die Kriterien für die Erfüllung des Versorgungsstandards strikter angewandt. Während vormals der Nachweis von Belieferungsverträgen für die Erfüllung des Art. 6 Abs. 1 lit. c Gas-SoS-VO („Fall c)“) genügte, muss dieser seit dem Winter 2022 durch Speicherverträge nachgewiesen werden. Außerdem wurde im Wege einer Novelle des GWG 2011, BGBl. I Nr. 23/2023, der Kreis der geschützten Kunden im März 2023 von Haushaltskunden und grundlegenden sozialen Diensten auf bestimmte Fernwärmekunden ausgeweitet, soweit diese Kundengruppen (Haushaltskunden, grundlegenden soziale Dienste oder kleine und mittlere Unternehmen), die von einer Fernwärmeanlage versorgt werden, ohne technische Einbaumaßnahmen keinen Wechsel auf einen anderen Brennstoff als Gas vornehmen können.

Gemäß § 121 Abs. 5 GWG 2011 iVm § 24 E-ControlG ist es die Aufgabe der E-Control, die Einhaltung des § 121 Abs. 5 GWG 2011 zu überwachen. Dieser Bestimmung enthält die Verpflichtung eines jeden Versorgers geschützter Kunden, den Versorgungsstandard gemäß Art. 6 Gas-SoS-VO für seine geschützten Kunden zu gewährleisten. Im Zuge dieser Erhebung ist von diesen Versorgern offenzulegen, mit welchen Beschaffungs- und Speicherverträgen sie die notwendigen Mengen und Kapazitäten zur Erfüllung des drei Fälle des Versorgungsstandards sicherstellen.

Die Versorgungsfälle gemäß Art. 6 der Gas-SoS-VO sind:

a) extreme Temperaturen an sieben aufeinanderfolgenden Tagen mit Spitzenlast, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren vorkommen;

b) eine außergewöhnlich hohe Gasnachfrage über einen Zeitraum von 30 Tagen, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren auftritt;

c) für einen Zeitraum von 30 Tagen bei Ausfall der größten einzelnen Gasinfrastruktur unter durchschnittlichen Winterbedingungen.

Besonderer Teil

Zu § 2:

Mit dem Ausdruck „indirekte Fernwärmekunden“ sollen auch Vertragsbeziehungen inkludiert werden, in welchen der Fernwärmeendkunde nicht in direkter Vertragsbeziehung zu der vom Versorgungsstandard erfassten Fernwärmeanlage steht. Erfasst sind alle Arten von Fernwärmeversorgung, also auch solche, die in Form unterbrechbarer Fernwärmeverträge ausgestaltet sind. Die Größenschwelle der Fernwärmeanlage wurde aus Praktikabilitätsgründen in Anlehnung an die Gas-Energielenkungsdatenverordnung gewählt. In Bezug auf diese Schwelle von 50 MW bzw. 300 GWh ist nicht von Relevanz, zu welchen Anteilen die erzeugte Wärme aus Gas oder aus anderen Energieträgern (wie z.B. Biomasse) erzeugt wird; es fällt daher etwa auch eine Fernwärmeanlage unter die „geschützten Kunden“, die 30 MW Leistung thermisch aus Biomasse und 30 MW Leistung aus einem Gaskessel gewinnt. Der Versorgungsstandard ist in diesem Fall, wie auch im Fall einer KWK-Anlage, nur für jene Gasmengen darzustellen, die für geschützte Fernwärmekunden eingesetzt werden, nicht hingegen für den Gaseinsatz zur Stromerzeugung. Sollten jene Gasmengen, die für geschützte Fernwärmekunden eingesetzt werden, substituierbar sein, entfällt diesbezüglich eine Nachweispflicht des Versorgungsstandards.

Zu § 3 Z 3:

Das kurzfristige Substitutionspotential bei Fernwärmeanlagen bezieht sich dabei auf die Gasmenge, welche durch einen möglichen Brennstoffwechsel bei der jeweiligen Fernwärmeanlage eingespart werden kann. Dieses Potential muss zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres realisierbar sein. Die Berechnung des Substitutionspotentials ist auf Anlagenbasis anzustellen und muss der Behörde auf Nachfrage offengelegt werden.

Zu § 4 Abs. 2:

Fernwärmeanlage bezieht sich dabei auf die Anlage, die Wärme bereitstellt. Um die benötigte Wärmemenge im Versorgungsstandard feststellen zu können und die möglichen Substitutionsmöglichkeiten durch andere Fernwärmeanlagen zu berücksichtigen, arbeiten alle Betreiber der Fernwärmeanlage auf Ebene des Fernwärmenetzes zusammen. Die Fernwärmeunternehmen sind dabei gegenüber ihrem Gasversorger gemäß § 121 Abs. 5 GWG 2011 zur Auskunft verpflichtet.

Durch den Betreiber des Fernwärmenetzes hat daher die Angabe der aus Gas gewonnenen Wärmemengen je Monat, die auf Basis der Lieferverträge an fernwärmegeschützte Kunden im vorangegangenen Jahr geliefert wurden, sowie die Aufteilung der Wärmemengen auf einzelne Fernwärmeanlagen an den jeweiligen Gasversorger zu erfolgen. Der Betreiber des Fernwärmenetzes teilt also die im Versorgungsfall notwendige Wärmemengen den Anlagen zu. Dies dient dem Fernwärmeanlagenbetreiber als Basis für die Berechnung. Durch den Betreiber der Fernwärmeanlage ist der letztjährige monatliche Gasverbrauch im jeweiligen Monat der Fernwärmeanlage in dem Ausmaß, in dem er Wärme (direkt oder indirekt) an geschützte Fernwärmekunden liefert, sowie das jeweilige kurzfristige Substitutionspotential innerhalb der Anlage an den jeweiligen Gasversorger zu melden. Die Gasmenge für durch Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Wärme ist nach einer Methode, die den Regeln der Technik entspricht, vom Anlagenbetreiber zu berechnen und der E-Control detailliert bekanntzugeben.

Für die Belieferung von vom Versorgungsstandard umfassten Fernwärmeanlagen gilt – wie für übrige geschützte Gaskunden auch – der Grundsatz, dass die Gasversorger für jene Verbrauchsmengen des entsprechenden Vorjahresmonats den Versorgungsstandard nachweisen müssen; dies bedeutet, dass sich für den u.a. kältebedingt sehr verbrauchsintensiven Monat Jänner die Nachweispflicht für den Versorgungsstandard mengenmäßig höher beläuft als für den Monat November.

Zu § 4 Abs. 3:

Der Erfüllungsort der Verpflichtung kann auch im Ausland liegen, beispielsweise am niederländischen Handelspunkt TTF. Dazu müssen jedoch Transportverträge nachgewiesen werden, um das Gas in das jeweilige Marktgebiet über den abgefragten Zeitraum liefern zu können. Kurzfristige Transportverträge können daher aufgrund der kurzen Lieferfrist hingegen nicht zur Erfüllung des Versorgungsstandards verwendet werden. Zudem sollte nachgewiesen werden, dass auch im Fall einer Notfallstufe/Energielenkungsfall im relevanten benachbarten Mitgliedsstaat der Transport nach Österreich gesichert ist. Der Verweis auf bestehende Solidaritätsabkommen ist dazu nicht ausreichend.

Zu § 6:

Damit die Erhebungen für den neuen, ab 1. Oktober 2023 geltenden Gas-Versorgungsstandard bereits auf Grundlage der neuen Rechtslage erfolgen können, tritt diese Verordnung mit 1. August 2023 in Kraft.